

Besondere Bedingung Nr. 9993

Sport-Assistance

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Assistance 2013 der Allianz Elementar Versicherungs-AG (ABA 2013 der Allianz Elementar Vers.-AG).

2. Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz besteht für die in der Versicherungsurkunde angeführte versicherte Person im Rahmen der hobby- bzw. freizeitmäßigen Sportausübung. Professionelle Sportausübung fällt nicht unter den Versicherungsschutz.

3. Begriffsdefinitionen

3.1 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Als Unfall gelten auch folgende Ereignisse:

- Verrenkungen von Gliedern sowie Zerrungen und Zerreißen von an Gliedmaßen und an der Wirbelsäule befindlichen Muskeln, Sehnen, Bändern und Kapseln sowie Meniskusverletzungen.
- das Verschlucken von festen Stoffen und Kleinteilen bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

3.2 Eine Krankheit ist ein nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft anomaler körperlicher oder geistiger Zustand, der eine ärztliche Behandlung erforderlich macht und nicht Folge eines Unfalles ist. Eingeschlossen sind auch epidemische oder pandemische Krankheiten wie Covid-19.

3.3 Eine Quarantäne ist eine Ausgangssperre, die auf Anordnung einer Regierung oder Behörde durch einen individuellen Rechtsakt (zB. Bescheid) über die versicherte Person verhängt wird, weil diese an einer ansteckenden Krankheit (einschließlich einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie Covid-19) leidet, oder weil der Verdacht besteht, dass die versicherte Person mit einer solchen Krankheit in Berührung gekommen ist. Dies schließt keine Quarantäne ein, die allgemein oder für einen Teil oder die Gesamtheit der Bevölkerung, eines Schiffes oder eines geografischen Gebiets gilt oder die auf der Grundlage des Ortes gilt, an den die Person reist, von dem aus sie reist oder durch den sie reist.

3.4 Als Sportgeräte im Sinne dieser Bedingungen gelten:
Alpinski inkl. Bindung, Freizeitrodel, Golfschläger, Kite und Kiteboard, Langlaufski inkl. Bindung, Schlittschuhe, Skistöcke, Snowboard inkl. Bindung, Surfboard (Wellenreiten), Tennisschläger, Tourenski inkl. Bindung, Stand-Up Paddle Board, Wakeboard, Wasserski.

3.5 Als Sportarten im Sinne dieser Bedingungen gelten:
Bergsteigen, Bouldern, Canyoning, Eislaufen, Foilen, Golf, Jogging, Kajak-fahren, Kanu-fahren, Kitesurfen, Klettern (sofern mit Sicherung geklettert wird), Mountainbike-fahren, Nordic Walking, Radtouren, Rafting, Rennrad-fahren, Rodeln, Schwimmen (nicht: Schwimmen in Kanalgewässern und Eisschwimmen), Skifahren bzw. Snowboarden jeweils auf gesicherten Pisten, Skilanglaufen, Skitouren gehen, Stand-Up Paddling, Surfen (= "Wellenreiten"), Tauchen (nicht: Eistauchen), Tennis, Trail Running, Wakeboarden, Wandern, Wasserski, Windsurfen.

3.6 Als Ticket im Sinne dieser Bedingungen gelten: Nenngelder für Sportveranstaltungen und generell Eintrittskarten zu Sportveranstaltungen.

4. Versicherte Leistungen

4.1 Sportgeräteversicherung

4.1.1 Versicherte Sachen

Versichert sind die unter Pkt. 3.4 aufgezählten Sportgeräte, die sich im Eigentum der versicherten Person befinden.

4.1.2 Nicht versicherte Sachen

Jede Art von Bekleidung (Schikleidung, Tenniskleidung, Golfkleidung, Neoprenanzüge, etc...), Schuhe (Schischuhe, Wanderschuhe, etc...), Handschuhe, Helme, Brillen (Skibrillen, Sonnenbrillen, etc...), Sporttaschen, Rucksäcke und ähnliche Behältnisse, Saiten, Griffbänder, etc... (zB. für Tennisschläger).

4.1.3 Versicherte Gefahren und Schäden

4.1.3.1 Diebstahl.

4.1.3.2 Verlust während der Beförderung im Verantwortungsbereich eines Dritten.

4.1.3.3 Beschädigung aufgrund eines Unfalls während der Benützung durch die versicherte Person.

4.1.4 Nicht versicherte Schäden

4.1.4.1 Schäden, die auf Liegenlassen, Verlegen, Verlieren oder Fallenlassen zurückzuführen sind.

4.1.4.2 Abnutzungs- und Verschleißschäden sowie Schäden durch ausfließende Flüssigkeiten oder durch Witterungseinflüsse.

4.1.4.3 Diebstahl von Sportgeräten, die sich in oder auf einem Autoanhänger befinden oder sich unbeaufsichtigt in einem unversperrten Kraftfahrzeug befinden.

4.1.4.4 Schäden die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.

4.1.5 Versicherungswert

Als Versicherungswert von versicherten Sachen gemäß Pkt. 4.1.1 gilt der auf der Rechnung ausgewiesene Kaufpreis des neu und ungebraucht im Handel erworbenen versicherten Sportgerätes, jedoch maximal EUR 2.000,-.

4.1.6 Entschädigung

Bei der Entschädigung wird vom Versicherungswert die durch Alter und Gebrauch der versicherten Sachen gegebene Wertminderung mit nachstehend angeführten Prozentsätzen in Abzug gebracht und zwar:

Bei Vorlage der Originalrechnung des versicherten Sportgerätes:

- im 1. Jahr ab Kaufdatum	0%
- im 2. Jahr ab Kaufdatum	10%
- im 3. Jahr ab Kaufdatum	20%
- im 4. Jahr ab Kaufdatum	40%
- im 5. Jahr ab Kaufdatum	60%
- im 6. bis 10. Jahr ab Kaufdatum	80%
- danach	100%

Wenn keine Originalrechnung vorgelegt wird, sondern der Kauf lediglich mittels Kreditkarten- oder Kontoauszug nachgewiesen wird, wird der auf Zeitwertbasis berechnete Entschädigungsbetrag um 50% verringert.

Bei Beschädigung der versicherten Sachen durch eine versicherte Gefahr (Schadenereignis) werden die notwendigen Reparatur- bzw. Reinigungskosten zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.

Für Sachen, die unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses für den Zweck, für den sie bestimmt sind, objektiv nicht mehr verwendbar oder dauernd entwertet sind, wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.

Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache.

4.1.7 Zahlung der Entschädigung

4.1.7.1 Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch

- bei Zerstörung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen auf Ersatz des Verkehrswertes.
- bei Beschädigung der versicherten Sachen auf Ersatz des Verkehrswertschadens.

Der Verkehrswertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Verkehrswert zum Neuwert.

4.1.7.2 Den Anspruch auf den übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird.
- Die wiederhergestellten bzw. wiederbeschafften Sachen dienen dem gleichen Verwendungszweck.
- Die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt binnen drei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses.

4.1.8 Begrenzung der Entschädigung

Die Entschädigung mit max. insgesamt EUR 2.000,00 pro Versicherungsjahr begrenzt.

4.1.9 Pflichten der versicherten Person

- Die versicherten Sportgeräte müssen sicher verwahrt werden.
- Die versicherten Sportgeräte müssen bestimmungsgemäß verwendet werden.
- Im Falle eines Diebstahls muss innerhalb von 24h eine Schadenanzeige mit einer Beschreibung des Gegenstandes und seines Wertes bei den zuständigen örtlichen Behörden erstattet werden.
- Im Falle des Verlustes während der Beförderung im Verantwortungsbereich eines Dritten muss der Schaden dem Beförderungsunternehmen unverzüglich angezeigt und von diesem eine entsprechende Bescheinigung eingeholt werden.
- Mögliche Schritte zur Wiedererlangung der Sportgeräte müssen unverzüglich unternommen werden.

4.2 Such- und Bergungskosten

4.2.1 Versicherte Kosten

Such- und Bergungskosten

4.2.2 Versicherte Ereignisse

Das vermisst Gelten oder sich in körperlicher Notlage Befinden der versicherten Person bei Ausübung einer Sportart lt. Pkt. 3.5.

4.2.3 Leistungsausschlüsse

- 4.2.3.1 Erkrankungen und Unfälle, die entstehen bei: Teilnahme an Tauchgängen ohne entsprechenden Befähigungsnachweis für die entsprechende Tiefe (ausgenommen bei Teilnahme an einem Tauchkurs mit einem befugten Tauchlehrer), Hochgebirgstouren über 6.000 Meter und Expeditionen.
- 4.2.3.2 Ereignisse, die beim Versuch oder der Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch versicherte Personen eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist.
- 4.2.3.3 Ereignisse, die die versicherte Person infolge einer wesentlichen Beeinträchtigung ihrer Leistungsfähigkeit durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente bzw. bei Absetzung einer verordneten Therapie erleiden.

4.2.4 Begrenzung der Entschädigung

Die Entschädigung ist mit max. EUR 10.000,00 je Versicherungsjahr begrenzt.

4.3 Ticketversicherung (Nenngeld- und Eintrittskartenversicherung)

4.3.1 Geltungsbereich/ Versicherte Tickets

Versichert sind alle Nennfelder und Eintrittskarten, welche die versicherten Personen gleichzeitig mit dem Abschluss oder während der Laufzeit des Versicherungsvertrages entgeltlich bei einer dazu berechtigten Verkaufsstelle erwerben und bezahlen.

Wurden die Tickets bereits vor Abschluss der Versicherung gekauft, sind nur jene Ereignisse versichert, die sich ab dem 10. Tag nach Abschluss der Versicherung ereignen (Ausnahme: Sofortschutz für Unfall und Todesfall gemäß Pkt. 4.3.3.1 und 4.3.3.9, Schäden gemäß Pkt. 4.3.3.8)

Der Versicherungsschutz je Ticket endet jeweils mit dem Einlass zur Veranstaltung

4.3.2 Versicherte Ereignisse

Versicherungsschutz besteht bei

- 4.3.2.1 plötzlichen schweren Krankheiten oder Unfallverletzungen sowie Tod der versicherten Person. Krankheiten oder Unfallverletzungen gelten als schwer, wenn sich daraus zwingend die Unfähigkeit zum Besuch bzw. zur Teilnahme an der Veranstaltung ergibt. Quarantäne der versicherten Person.
- 4.3.2.2 einer Pkt. 4.3.3.1 gleich zuhaltenden Verschlechterung eines bestehenden organischen Leidens versicherter Personen.
- 4.3.2.3 Schwangerschaften der versicherten Personen, wenn die Schwangerschaft nach Versicherungsabschluss und Kauf des Tickets ärztlich festgestellt und bestätigt wurde, dass eine Teilnahme an/ ein Besuch der Veranstaltung aus medizinischer Sicht nicht möglich oder zumutbar ist.
- 4.3.2.4 Einberufung zum Grundwehr- oder Grundwehrrersatzdienst.
- 4.3.2.5 erheblichen Sachschäden am ständigen Wohnsitz der versicherten Personen infolge eines Elementarereignisses (z.B. Sturm, Hagel, Erdbeben), Feuers, Wasserrohrbruchs oder Einbruchs, die die Anwesenheit der versicherten Person dringend erfordern.
- 4.3.2.6 plötzlichen schweren Krankheiten oder Unfallverletzungen sowie Tod einer der folgenden Personen: Ehepartner, Lebensgefährten, Eltern (Stief-, Schwieger-, Großeltern), Kinder (Stief-, Schwieger-, Enkelkinder), Geschwister, Schwager und Schwägerin.

4.3.3 Leistungsausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

- 4.3.3.1 bei Absage oder Verschiebung der Veranstaltung durch den Veranstalter.
- 4.3.3.2 bei versicherten Ereignissen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bereits eingetreten sind oder zu erwarten waren.
- 4.3.3.3 in Fällen, in denen versicherte Personen durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente bzw. bei Absetzung einer verordneten Therapie eine wesentliche Beeinträchtigung ihrer Leistungsfähigkeit erleiden und dadurch der Besuch der Veranstaltung unmöglich wird. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit durch Alkohol liegt bei Lenkern eines Kraftfahrzeuges oder eines Fahrrades jedenfalls ab einer Blutalkoholkonzentration von 0,5‰ im Zeitpunkt des Eintrittes des versicherten Ereignisses vor. Eine Verweigerung des Alkoholtests oder der Blutabnahme zur Feststellung des Blutalkoholgehaltes wird einer wesentlichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit gleichgestellt.

4.3.3.4 im Fall von geplanten bzw. in Aussicht gestellten Operationen, verschobenen Operationsterminen oder medizinischen Eingriffen oder Verzögerungen von Heilungsverläufen oder Therapien, die den Besuch der Veranstaltung unmöglich machen.

4.3.3.5 für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden.

4.3.4 Versicherte Kosten

4.3.4.1 Ersetzt werden im Fall der

- Rückgabe der Tickets: die Differenz zwischen Kaufpreis inklusive Nebengebühren und dem vom Veranstalter refundierten Betrag.
- Nichtteilnahme an der Veranstaltung: den Preis des Tickets inklusive Nebengebühren

4.3.4.2 Nicht ersetzt werden

- allenfalls anfallende Mehrkosten aufgrund einer Rückgabe zu einem späteren Zeitpunkt als dem Eintritt des versicherten Ereignisses.
- alle sonstigen Kosten, die über den Preis des Tickets inklusive Nebengebühren hinausgehen (z.B. An- und Abreisekosten, Übernachtung und dergleichen).

Allfällige Rückerstattungen oder Ersatzleistungen, die direkt an versicherte Personen geleistet werden, werden von den zu ersetzenden abgezogen.

4.3.5 Begrenzung der Entschädigung

Die Entschädigung ist mit max. EUR 500,00 je Versicherungsjahr begrenzt.

4.4 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

5. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

5.1 In Ergänzung zu Art. 9, Pkt. 3.2 ABA gilt:

Folgende Unterlagen sind bei der Assistance-Zentrale im Schadenfall einzureichen:

- Originalrechnungen und -belege.
- Buchungsbestätigungen bzw. Tickets im Original.
- Berichte von Sicherheitsbehörden.
- Sachverhaltsdarstellung in geschriebener Form.
- sonstige für die Ermittlung der Entschädigung maßgebliche Informationen und Unterlagen.